



# Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

### Wichtiger Hinweis:

Ab dem 02.01.2017 können die Unterlagen für städtische Vergabeverfahren ausschließlich kostenfrei über diese Internetseite: [www.duesseldorf.de/vergabe](http://www.duesseldorf.de/vergabe) bezogen werden. Eine Ausgabe von Vergabeunterlagen in Papierform gegen Druckkostenerstattung per Überweisung findet – außer in den bis 31.12.2016 begonnenen Verfahren – nicht mehr statt.

### Amt für Gebäudemanagement

#### Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Estricharbeiten, JFE Heerder Landstraße.** Umfang der Leistung: 159 m<sup>2</sup> Zementestrich auf Trittschalldämmung für Betonwerkstein, 150 m<sup>2</sup> Zementestrich auf Trittschalldämmung für Fliesenbelag, 613 m<sup>2</sup> Zementestrich auf Trittschalldämmung für Linoelumbelag, 46 m<sup>2</sup> Zementestrich auf Trittschalldämmung für Beschichtung, Höhe des gesamten Fußbodenaufbaus: 140 mm. Ausführungs-/ Lieferzeit: 10. Kalenderwoche 2017 bis 11. Kalenderwoche 2017. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 04.01.2017. Druckkosten: 9,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 11.01.2017 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 22.02.2017. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Eignungsnachweise/ Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

### Amt für Verkehrsmanagement

#### Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Errichtung einer Lichtzeichenanlage, Knoten 46-06 Hellweg/ Dieselstraße.** Umfang der Leistung: Im Rahmen der Errichtung der LZA Knoten 46-06 Hellweg/ Dieselstraße sind ein neues Steuergeräte, 4 St Maste, Kabel und 8 St Signalgeber zu installieren. Die Signalgeber sind in LED Technik auszuführen (siehe Leistungsbeschreibung). Am Wettbewerb können sich nur Bieter beteiligen, die vor Abgabe des Angebotes ihre Leistungsfähigkeit durch zur Verfügungstellung eines Prototyps des zum Einsatz vorgesehenen Steuergerätes und der probeweisen Anschaltung an das vorgegebene Rechner-System, insbesondere nach den speziellen Anforderungen der Stadt Düsseldorf, nachweisen können. Ein Wartungs- und Instandhaltungsvertrag entsprechend der vom Auftraggeber gesetzten Bedingungen ist als Bestandteil des Angebo-

tes mit einzureichen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme muss acht Wochen nach Auftragseingang sichergestellt sein. Ausführungs-/ Lieferzeit: 8 Wochen nach Auftragserteilung. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 05.01.2017. Druckkosten: 27,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 12.01.2017 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 22.02.2017. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

#### Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Errichtung einer Lichtzeichenanlage, Knoten 22-38 Schiessstraße/ Willstätterstraße.** Umfang der Leistung: Im Rahmen der Errichtung der LZA Knoten 22-38 Schiessstraße/ Willstätterstraße sind ein neues Steuergeräte, 8 St Maste, Kabel und 18 St Signalgeber zu installieren. Die Signalgeber sind in LED Technik auszuführen (siehe Leistungsbeschreibung). Am Wettbewerb können sich nur Bieter beteiligen, die vor Abgabe des Angebotes ihre Leistungsfähigkeit durch zur Verfügungstellung eines Prototyps des zum Einsatz vorgesehenen Steuergerätes und der probeweisen Anschaltung an das vorgegebene Rechner-System, insbesondere nach den speziellen Anforderungen der Stadt Düsseldorf, nachweisen können. Ein Wartungs- und Instandhaltungsvertrag entsprechend der vom Auftraggeber gesetzten Bedingungen ist als Bestandteil des Angebotes mit einzureichen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme muss acht Wochen nach Auftragseingang sichergestellt sein. Ausführungs-/ Lieferzeit: 8 Wochen nach Auftragserteilung. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 05.01.2017. Druckkosten: 27,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 12.01.2017 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 22.02.2017. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Rechtsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902 / Fax 89-29080 / E-Mail: [ausschreibungen@duesseldorf.de](mailto:ausschreibungen@duesseldorf.de)).

ungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Der Betrag soll unter Angabe des Vertragsgegenstandes 5300-4000-8000-0032 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf bei der Stadtparkasse Düsseldorf (IBAN: DE61 3005 0110 0010 0004 95, BIC: DUSSEDDXXX) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per E-Mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Rechtsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3142 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbun-

### Hinweis Verwaltungsschließung

Vom **24. Dezember 2016** bis zum **2. Januar 2017** bleibt die Stadtverwaltung Düsseldorf geschlossen.

### Wir wünschen Ihnen ein friedliches Weihnachtsfest und geruhige Feiertage.

### Hinweis an unsere Leserinnen und Leser!

Am 24. Dezember 2016 erscheint kein Düsseldorfer Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die Doppelausgabe **Nr. 51/52** am **31. Dezember 2016**.

gen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, E-Mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer Rheinland, Spruchkörper Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter [www.duesseldorf.de/auschreibung](http://www.duesseldorf.de/auschreibung). Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

## Dumont- Lindemann-Archiv Theatermuseum der Landeshauptstadt Düsseldorf

Bild- und Tondokumente zur Düsseldorfer Theatergeschichte. Bühnenbildentwürfe, Figurinen, historische Programme. Papiertheater-Sammlung. Wechselausstellungen für bedeutende Bühnenkünstler.

**Hofgärtnerhaus  
Jägerhofstraße 1  
Tel. 89-96130**

**dienstags bis sonntags  
13.00 bis 20.30 Uhr,  
samstags 13.00 bis 17.00 Uhr.**



## Öffentliche Zustellungen

### Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 0531 0336 SB 01 vom 03.11.2016 an Basram Krasnigi, Schoolstraat 16, 9040 Gent, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0498 9980 SB 59 vom 30.11.2016 an Selahattin Yilmaz, Kaiser-Wilhelm-Straße 245, 47169 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 0515 5888 SB 15 vom 09.11.2016 an Florin Constantin, Von-der-Recke-Straße 46, 44809 Bochum

des Bescheides 5327 0005 0488 1852 SB 53 vom 26.10.2016 an Eliza Sawicka, Renesansowa 15m. 68, 01-905 Warszawa, Polen

des Bescheides 5327 0005 0516 3732 SB 01 vom 01.12.2016 an Arturo Uribe Portugal, Otto-Fischer-Straße 6d, 50674 Köln

des Bescheides 5327 0005 0537 4610 SB 58 vom 07.11.2016 an Rob ten Have, De Waarden 276, 7206 GP Zutphen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0541 9923 SB 01 vom 08.11.2016 an Roger A J Paashuis, Aaltenseweg 82, 7131 NG Lichtenvoorde, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0527 4909 SB 54 vom 03.11.2016 an Mohammad Krekaar Abdullah, Rijstraat 83, 1784 BV Den Helder, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0544 4677 SB 18 vom 11.11.2016 an Lyuben Lyubenov, Lehwaldstraße 88, 41236 Mönchengladbach

des Bescheides 5329 0005 0118 7340 SB 64 vom 14.10.2016 an Adam Nowak, c/o Best Trockenbau GmbH, Von-der-Helm-Straße 2, 41199 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 0525 1976 SB 17 vom 09.11.2016 an Francis Lemaire, Chemin des Epicems, 5377 Hognie, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0512 2670 SB 65 vom 04.11.2016 an Karol Stypulkowski, Ul. Długa 69, 18-100 Lapy, Polen

des Bescheides 5327 0005 0525 7257 SB 17 vom 20.10.2016 an Sergio F Sinda, Geuzenstraat 11A 02, 3023 PG Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0479 3813 SB 14 vom 25.10.2016 an Tezaoui Yassin, Callebeekstraat 125, 2620 Hemiksem, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0544 7803 SB 117 vom 30.11.2016 an Rahma Laanaya, Tußmannstraße 64, 40477 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0528 6141 SB 121 vom 19.10.2016 an Joost Emiel Vander Straeten, Martinusstraße 6, 52457 Aldenhoven

des Bescheides 5327 0005 0397 2935 SB 121 vom 11.11.2016 an Frank Maurice Sevenig, Rue Jean-Pierre Brasseur 5, 1258 Luxembourg, Luxemburg

des Bescheides 5327 0005 0429 2695 SB 119 vom 14.06.2016 an Aleksandes Nesinovs, c/o G. Ostrovski, An der Ziegelei 7, 53757 Sankt Augustin

des Bescheides 5327 0005 0534 6888 SB 117 vom 18.11.2016 an Gazmir Klosi, Aachener Straße 133, 41061 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 0440 8030 SB 112 vom 14.11.2016 an Luca Campellone, Johannes-Brokamp-Straße 1, 45355 Essen

des Bescheides 5329 0005 0103 1642 SB 118 vom 10.10.2016 an Carolina Lazo Cupello, Rue du Verger 55, 2665 Luxembourg, Luxemburg

des Bescheides 5327 0005 0414 2758 SB 117 vom 18.11.2016 an Rumen Kalvachev, Euskirchener Straße 80, 41469 Neuss

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

### Amt für Einwohnerwesen - Straßenverkehrsamt -

des Bescheides vom 01.12.2016, amtliches Kennzeichen D-QA4014, an Frau Mounira Bent Sadok Khouldi, zuletzt wohnhaft: Knechtstedenstraße 43, 40549 Düsseldorf

des Bescheides vom 22.11.2016, amtliches Kennzeichen D-QA2587, an Herrn Daniel Müller, zuletzt wohnhaft: Böcklinstraße 2, 40235 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen - Zulassungsbehörde - der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

### Amt für Einwohnerwesen Kommunale Ausländerbehörde/ Namensänderungsbehörde

Bescheid über die öffentlich-rechtliche Familiennamensänderung seines Kindes an Ashraf Sobhy Mahmoud Mohamed, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Der Bescheid kann beim Amt für Einwohnerwesen, Kommunale Ausländerbehörde, Willi-Becker-Allee 7 in 40227 Düsseldorf, in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung wird die Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf die Rechtskraft des Bescheides über die Familiennamensänderung des Kindes feststeht.

## Benennung von Straßen

Die Bezirksvertretung 6 beschloss in ihrer Sitzung am 16.11.2016 die Benennung der Planstraße 3419 (Stichstraße Auf den Geisten) in Nordernyweg.

Der Oberbürgermeister  
Amt für Verkehrsmanagement

Lausecker

# Bekanntmachung der Ergebnisse zur Wahl des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf am 22. November 2016

Nachdem der Wahlausschuss für die Wahl des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf in einer Sitzung am 30. November 2016 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß Ziffer XIV. der Wahlordnung für die Wahl des Jugendrates in der Landeshauptstadt die Wahlergebnisse in den Stadtbezirken sowie die Namen der gewählten Bewerber/innen bekannt gegeben.

## 1.1 Wahlergebnis im Stadtbezirk 1

	Anzahl gesamt	Bewerber	Bewerberinnen
<b>Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt</b>	4062		
<b>Wähler im Wahllokal</b>	2893		
<b>Ungültige Stimmen</b>		26	186
<b>Gültige Stimmen</b>		2867	2707

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber lt. Stimmzettel	Stimmenanzahl	Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerberinnen lt. Stimmzettel	Stimmenanzahl
M1	Ackert, Maikel	460	W1	Bavaj, Franca	851
M2	Brümmer, Justus	878	W2	Brekalo, Natalija Elin	194
M3	Drews, Dorian	513	W3	Janßen, Caroline	602
M4	Kartal, Tunahan	479	W4	Müller, Nicole	413
M5	Lensing, Johann Igor	537	W5	Rissel, Theres	283
			W6	Said, Maryam	364

1.2 Gemäß Ziffer I. der Wahlordnung waren in den Stadtbezirken je zur Hälfte Bewerberinnen und Bewerber zu wählen.

Ist in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen, entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine weibliche oder männliche Person vergeben wird.

1.3 Gemäß Ziffer XI. Absatz 2 der Wahlordnung waren 3 Mitglieder aus dem Stadtbezirk 1 in den Jugendrat zu wählen.

1.4 Da in diesem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen war, wurde der letzte Sitz an den nachstehenden Bewerber vergeben.

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/in	Stimmenanzahl
W1	Janßen, Caroline	602

1.5 Danach sind aus dem Stadtbezirk 1 als Mitglieder in den Jugendrat gewählt worden:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/in	Stimmenanzahl
M2	Brümmer, Justus	878
W1	Bavaj, Franca	851
W3	Janßen, Caroline	602

## 2.1 Wahlergebnis im Stadtbezirk 2

	Anzahl gesamt	Bewerber	Bewerberinnen
<b>Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt</b>	3975		
<b>Wähler im Wahllokal</b>	1750		
<b>Ungültige Stimmen</b>		65	377
<b>Gültige Stimmen</b>		1685	1373

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber lt. Stimmzettel	Stimmenanzahl	Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerberinnen lt. Stimmzettel	Stimmenanzahl
M1	Brink, Leon	567	W1	Shahinzad, Shaylin	1373
M2	Kalevici, Andi	86			
M3	Kranz, Nico	98			
M4	Rier, Kilian	74			
M5	Silbach, Dominik	627			
M6	Stephan, Erik	233			

2.2 Gemäß Ziffer I. der Wahlordnung waren in den Stadtbezirken je zur Hälfte Bewerberinnen und Bewerber zu wählen.

Ist in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen, entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine weibliche oder männliche Person vergeben wird.

2.3 Gemäß Ziffer XI. Absatz 2 der Wahlordnung waren 3 Mitglieder aus dem Stadtbezirk 2 in den Jugendrat zu wählen.

**Fortsetzung von Seite 3**

**2.4** Danach sind aus dem Stadtbezirk 1 als Mitglieder in den Jugendrat gewählt worden:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/in	Stimmenanzahl
M1	Brink, Leon	567
M2	Silbach, Dominik	627
W1	Shahinzad, Shaylin	1373

**3.1 Wahlergebnis im Stadtbezirk 3**

	Anzahl gesamt	Bewerber	Bewerberinnen
<b>Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt</b>	6701		
<b>Wähler im Wahllokal</b>	2666		
<b>Ungültige Stimmen</b>		45	97
<b>Gültige Stimmen</b>		2621	2569

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber lt. Stimmzettel	Stimmenanzahl	Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerberinnen lt. Stimmzettel	Stimmenanzahl
M1	Beitelsmann, Sebastian	168	W1	Boudouft, Siham	287
M2	Gajdeczka, David	517	W2	Celebi, Ciwana	572
M3	Niedzielski, Emil	519	W3	El Makrini, Firdaous	349
M4	Regragui, Anas	509	W4	Kara, Hatice Tül Kübra	318
M5	Sadriji, Leutrim	411	W5	Küsters, Katrin-Marie	220
M6	Waletzki, Nils	497	W6	Regnery, Jasmin	261
			W7	Urner, Janina	383
			W8	Yehia, Geviedan Zena	179

**3.2** Gemäß Ziffer I. der Wahlordnung waren in den Stadtbezirken je zur Hälfte Bewerberinnen und Bewerber zu wählen.

Ist in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen, entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine weibliche oder männliche Person vergeben wird.

Gemäß Ziffer XI. Absatz 2 der Wahlordnung waren 4 Mitglieder aus dem Stadtbezirk 3 in den Jugendrat zu wählen.

**3.4** Danach sind aus dem Stadtbezirk 3 als Mitglieder in den Jugendrat gewählt worden:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/in	Stimmenanzahl
M2	Gajdeczka, David	517
M3	Niedzielski, Emil	519
W2	Celebi, Ciwana	572
W7	Urner, Janina	383

**4.1 Wahlergebnis im Stadtbezirk 4**

	Anzahl gesamt	Bewerber	Bewerberinnen
<b>Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt</b>	2842		
<b>Wähler im Wahllokal</b>	1220		
<b>Ungültige Stimmen</b>		16	38
<b>Gültige Stimmen</b>		1204	1182

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber lt. Stimmzettel	Stimmenanzahl	Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerberinnen lt. Stimmzettel	Stimmenanzahl
M1	Potupin, Leontiy	91	W1	Neuenroth, Katharina	346
M2	Ratzlaff, Florian	591	W2	Sikau, Lea Luka Tiziana	552
M3	Schulz, Jonah	522	W3	Tondorf Benito, Lara Alba	284

**4.2** Gemäß Ziffer I. der Wahlordnung waren in den Stadtbezirken je zur Hälfte Bewerberinnen und Bewerber zu wählen.

Ist in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen, entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine weibliche oder männliche Person vergeben wird.

**4.3** Gemäß Ziffer XI. Absatz 2 der Wahlordnung waren 2 Mitglieder aus dem Stadtbezirk 4 in den Jugendrat zu wählen.

**4.4** Danach sind aus dem Stadtbezirk 4 als Mitglieder in den Jugendrat gewählt worden:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/in	Stimmenanzahl
M2	Ratzlaff, Florian	591
W2	Sikau, Lea Luka Tiziana	552

**Fortsetzung von Seite 4**

**5.1 Wahlergebnis im Stadtbezirk 5**

	<b>Anzahl gesamt</b>	<b>Bewerber</b>	<b>Bewerberinnen</b>
<b>Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt</b>	3806		
<b>Wähler im Wahllokal</b>	300		
<b>Ungültige Stimmen</b>		7	15
<b>Gültige Stimmen</b>		293	285

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:

<b>Kenn-Nr. lt. Stimmzettel</b>	<b>Name, Vorname der Bewerber lt. Stimmzettel</b>	<b>Stimmenanzahl</b>	<b>Kenn-Nr. lt. Stimmzettel</b>	<b>Name, Vorname der Bewerberinnen lt. Stimmzettel</b>	<b>Stimmenanzahl</b>
M1	Hänsel, Florian	91	W1	Giannakis, Sophia	159
M2	Schultz, Patrick	59	W2	Jansen, Vanessa	89
M3	Wittiber, Marvin	143	W3	Moradi, Nadia	37

**5.2** Gemäß Ziffer I. der Wahlordnung waren in den Stadtbezirken je zur Hälfte Bewerberinnen und Bewerber zu wählen. Ist in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen, entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine weibliche oder männliche Person vergeben wird.

**5.3** Gemäß Ziffer XI. Absatz 2 der Wahlordnung waren 2 Mitglieder aus dem Stadtbezirk 5 in den Jugendrat zu wählen.

**5.4** Danach sind aus dem Stadtbezirk 5 als Mitglieder in den Jugendrat gewählt worden:

<b>Kenn-Nr. lt. Stimmzettel</b>	<b>Name, Vorname der Bewerber/in</b>	<b>Stimmenanzahl</b>
M3	Wittiber, Marvin	143
W1	Giannakis, Sophia	159

**6.1 Wahlergebnis im Stadtbezirk 6**

	<b>Anzahl gesamt</b>	<b>Bewerber</b>	<b>Bewerberinnen</b>
<b>Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt</b>	5481		
<b>Wähler im Wahllokal</b>	1050		
<b>Ungültige Stimmen</b>		32	46
<b>Gültige Stimmen</b>		1018	1004

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:

<b>Kenn-Nr. lt. Stimmzettel</b>	<b>Name, Vorname der Bewerber lt. Stimmzettel</b>	<b>Stimmenanzahl</b>	<b>Kenn-Nr. lt. Stimmzettel</b>	<b>Name, Vorname der Bewerberinnen lt. Stimmzettel</b>	<b>Stimmenanzahl</b>
M1	Arefi, Schahram	504	W1	Cinkilinc, Eftalya-Aylin	139
M2	Mielczarek, Lukas	514	W2	Ilazi, Floriana	296
			W3	Listmann, Kira	161
			W4	Schmiedel, Lydia	191
			W5	Schumacher, Jardine	141
			W6	Uhl, Antonia	76

**6.2** Gemäß Ziffer I. der Wahlordnung waren in den Stadtbezirken je zur Hälfte Bewerberinnen und Bewerber zu wählen. Ist in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen, entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine weibliche oder männliche Person vergeben wird.

**6.3** Gemäß Ziffer XI. Absatz 2 der Wahlordnung waren 4 Mitglieder aus dem Stadtbezirk 6 in den Jugendrat zu wählen.

**6.4** Danach sind aus dem Stadtbezirk 6 als Mitglieder in den Jugendrat gewählt worden:

<b>Kenn-Nr. lt. Stimmzettel</b>	<b>Name, Vorname der Bewerber/in</b>	<b>Stimmenanzahl</b>
M1	Arefi, Schahram	504
M2	Mielczarek, Lukas	514
W2	Ilazi, Floriana	296
W4	Schmiedel, Lydia	191

**7.1 Wahlergebnis im Stadtbezirk 7**

	<b>Anzahl gesamt</b>	<b>Bewerber</b>	<b>Bewerberinnen</b>
<b>Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt</b>	3879		
<b>Wähler im Wahllokal</b>	1383		
<b>Ungültige Stimmen</b>		25	15
<b>Gültige Stimmen</b>		1358	1368

**Fortsetzung von Seite 5**

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber lt. Stimmzettel	Stimmenanzahl	Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerberinnen lt. Stimmzettel	Stimmenanzahl
M1	Beitelsmann, Nikolas	286	W1	Holz, Celine	364
M2	Kroh, Niklas	545	W2	Kantor, Anna	364
M3	Künzer, Maximilian	527	W3	Listmann, Louisa	416
			W4	Schmitz, Emilia	224

**7.2** Gemäß Ziffer I. der Wahlordnung waren in den Stadtbezirken je zur Hälfte Bewerberinnen und Bewerber zu wählen.

Ist in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen, entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine weibliche oder männliche Person vergeben wird.

**7.3** Gemäß Ziffer XI. Absatz 2 der Wahlordnung waren 3 Mitglieder aus dem Stadtbezirk 7 in den Jugendrat zu wählen.

**7.4** Da in diesem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen war, wurde der letzte Sitz an den nachstehenden Bewerber vergeben.

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/in	Stimmenanzahl
M3	Künzer, Maximilian	527

**7.4** Danach sind aus dem Stadtbezirk 7 als Mitglieder in den Jugendrat gewählt worden:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/in	Stimmenanzahl
M2	Kroh, Niklas	545
M3	Künzer, Maximilian	527
W3	Listmann, Louisa	416

**8.1 Wahlergebnis im Stadtbezirk 8**

	Anzahl gesamt	Bewerber	Bewerberinnen
<b>Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt</b>	4713		
<b>Wähler im Wahllokal</b>	1676		
<b>Ungültige Stimmen</b>		23	30
<b>Gültige Stimmen</b>		1653	1646

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber lt. Stimmzettel	Stimmenanzahl	Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerberinnen lt. Stimmzettel	Stimmenanzahl
M1	Eroglu, Esad	497	W1	Ait Bram, Fatima Zahra	230
M2	Gadilin, David	255	W2	Ratschinski, Janne	669
M3	Niedzielski, Philipp	643	W3	Weingart, Paulin Anna	586
M4	Pesch, Gerrit	258	W4	Zotter, Annkatrin	161

**8.2** Gemäß Ziffer I. der Wahlordnung waren in den Stadtbezirken je zur Hälfte Bewerberinnen und Bewerber zu wählen.

Ist in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen, entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine weibliche oder männliche Person vergeben wird.

**8.3** Gemäß Ziffer XI. Absatz 2 der Wahlordnung waren 3 Mitglieder aus dem Stadtbezirk 8 in den Jugendrat zu wählen.

**8.4** Da in diesem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen war, wurde der letzte Sitz an die nachstehende Bewerberin vergeben.

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/in	Stimmenanzahl
W3	Weingart, Paulin Anna	586

**8.5** Danach sind aus dem Stadtbezirk 8 als Mitglieder in den Jugendrat gewählt worden:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/in	Stimmenanzahl
M3	Niedzielski, Philipp	643
W2	Ratschinski, Janne	669
W3	Weingart, Paulin Anna	586

**9.1 Wahlergebnis im Stadtbezirk 9**

	Anzahl gesamt	Bewerber	Bewerberinnen
<b>Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt</b>	7789		
<b>Wähler im Wahllokal</b>	1987		
<b>Ungültige Stimmen</b>		46	74
<b>Gültige Stimmen</b>		1941	1913

**Fortsetzung von Seite 6**

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber lt. Stimmzettel	Stimmenanzahl	Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerberinnen lt. Stimmzettel	Stimmenanzahl
M1	Asiedu, Emmanuel	752	W1	Darkwah, Nelly Amoako	116
M2	Döring, Nils	186	W2	Haddou-Temsamani, Nada	509
M3	Ewerhart, Jakob	150	W3	Nehrenhaus, Inga	349
M4	Locher, Alexander	183	W4	Saleh, Sarah	477
M5	Pieczewski, Tobias	402	W5	Würdemann, Sophie	199
M6	Wetzel, Kilian	268	W6	Zemrani, Iman	121
			W7	Zraževskij, Anna Maria	142

**9.2** Gemäß Ziffer I. der Wahlordnung waren in den Stadtbezirken je zur Hälfte Bewerberinnen und Bewerber zu wählen. Ist in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen, entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine weibliche oder männliche Person vergeben wird.

**9.3** Gemäß Ziffer XI. Absatz 2 der Wahlordnung waren 5 Mitglieder aus dem Stadtbezirk 9 in den Jugendrat zu wählen.

**9.4** Da in diesem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen war, wurde der letzte Sitz an die nachstehende Bewerberin vergeben.

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/in	Stimmenanzahl
W3	Nehrenhaus, Inga	349

**9.5** Danach sind aus dem Stadtbezirk 9 als Mitglieder in den Jugendrat gewählt worden:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/in	Stimmenanzahl
M1	Asiedu, Emmanuel	752
M5	Pieczewski, Tobias	402
W2	Haddou-Temsamani, Nada	509
W3	Nehrenhaus, Inga	349
W4	Saleh, Sarah	477

**10.1 Wahlergebnis im Stadtbezirk 10**

	Anzahl gesamt	Bewerber	Bewerberinnen
<b>Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt</b>	2401		
<b>Wähler im Wahllokal</b>	298		
<b>Ungültige Stimmen</b>		97	24
<b>Gültige Stimmen</b>		200	274

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber lt. Stimmzettel	Stimmenanzahl	Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerberinnen lt. Stimmzettel	Stimmenanzahl
M1	Ossyra, Fabian Luc	200	W1	Jansen, Sina	117
			W2	Youssfe, Negin	156

**10.2** Gemäß Ziffer I. der Wahlordnung waren in den Stadtbezirken je zur Hälfte Bewerberinnen und Bewerber zu wählen. Ist in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen, entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine weibliche oder männliche Person vergeben wird.

**10.3** Gemäß Ziffer XI. Absatz 2 der Wahlordnung waren 2 Mitglieder aus dem Stadtbezirk 10 in den Jugendrat zu wählen.

**10.4** Danach sind aus dem Stadtbezirk 10 als Mitglieder in den Jugendrat gewählt worden:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/in	Stimmenanzahl
M1	Ossyra, Fabian Luc	200
W2	Youssfe, Negin	156

Gemäß Ziffer XII. der Wahlordnung kann gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisse Einspruch beim Wahlleiter erheben, über den der Wahlleiter innerhalb eines Monats nach Einspruchseingang zu entscheiden hat.

Der Einspruch ist bei der Geschäftsstelle des Jugendrates, Willi-Becker-Allee 7, 40200 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Düsseldorf, den 08.12.2016

Der Wahlleiter  
Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

# Allgemeinverfügung

## Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie 2 in der Düsseldorfer Altstadt an Silvester 2016/2017

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf für Silvester 2016 und Neujahr 2017 folgende

### Allgemeinverfügung

#### 1. Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie 2

Im Zeitraum von

Samstag, 31. Dezember 2016  
(Silvester) 20:00 Uhr  
bis

Sonntag, 1. Januar 2017 (Neujahr), 6:00 Uhr

ist das Mitführen und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 im Sinne des Sprengstoffrechts (§ 6 Abs. 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)) auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen in dem aus der als Anlage beigefügten Karte ersichtlichen Bereich untersagt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Nachrichtlich wird der Geltungsbereich umschrieben als das Gebiet zwischen Emilie-Schneider-Platz, Altstadt, Ratinger Straße, Heinrich-Heine-Allee (westliche Seite zwischen der Ratinger Straße und der Flinger Straße einschließlich des gesamten Mittelstreifens), nördliche Seite der Flinger Straße, an der Kreuzung zur Marktstraße diagonal nach Südwesten zum Kreuzungsbereich Rheinstraße/Berger Straße wechselnd, südliche Seite der Rheinstraße, Akademiestraße (östliche Seite), Hafenstraße (nordwestliche Seite), Schulstraße (nördliche Seite), Rathausufer, dort verspringend zum oberen östlichen Ende der Rampe zum Unteren Rheinwerft, entlang der Stützmauer und vor Einmündung des Durchgangs zum Alten Hafen nach Westen verspringend zur Westkante des Unteren Rheinwerfts, dieser folgend bis zum Emilie-Schneider-Platz.

#### 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

#### 3. Zwangsmittelandrohung

Für jedes Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen diese Verfügung wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme und Vernichtung

der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände angedroht.

#### 4. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Sachverhalt

Diese Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt: Die Düsseldorfer Altstadt mit ihren engen Gassen, dem Burgplatz und der Rheinufersperrade ist zum Jahreswechsel traditionell Anziehungspunkt für viele tausend Menschen, die dort das Neue Jahr begrüßen wollen.

Nach Feststellungen von Feuerwehr und Polizei in den vergangenen Jahren wurden dabei auf den öffentlichen Verkehrsflächen in großen Zahlen Feuerwerkskörper abgebrannt, die rechtlich als pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 einzuordnen sind. Für eine sichere Benutzung dieser Feuerwerkskörper sind Sicherheitsabstände von üblicherweise 8 Metern Radius vorgeschrieben, die von Personen frei sein und bleiben müssen (vgl. Anlage 3 Ziffer 2 lit. a) Nr. 1 b) der 1. SprengV). Diese Sicherheitsabstände wurden in großer Zahl nicht eingehalten.

Des Weiteren wurden Raketen gezündet, obwohl aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse und der großen Personenzahlen namentlich auf dem Burgplatz damit zu rechnen war, dass die abstürzenden Reste (Holzstangen) Personen treffen und verletzen würden. Derart hervorgerufene Kopfplatzwunden wurden von den Rettungsdiensten zum Jahreswechsel 2015/2016 als relativ hoher Anteil unter den insgesamt 28 Hilfeleistungen bzw. Krankentransporten des zur Silvesternacht am Burgplatz stationierten Rettungs- und Sanitätsdienstes erfasst.

Darüber hinaus wurden Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Ordnungsamt und Rettungsdiensten in einer Vielzahl von Fällen – häufig aus Personengruppen oder Menschenmengen heraus - mit Feuerwerkskörpern beworfen oder beschossen und dadurch in der Gesundheit gefährdet und in der Arbeit behindert.

Neben pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 wurden auch pyrotechnische Gegenstände verwendet, die in Deutschland nicht zugelassen sind (umgangssprachlich sog. »Polenböllchen«).

#### Begründung

##### Zum Mitführ- und Verwendungsverbot

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 OBG bin ich die für die

getroffene Anordnung zuständige Behörde. Die Maßnahme dient der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und ist damit nach § 14 Absatz 1 OBG zulässig. Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass zum Jahreswechsel 2016/2017 zahlreiche Personen die Düsseldorfer Altstadt aufsuchen werden und dort auf öffentlichen Verkehrsflächen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 verwenden werden, obwohl sie aufgrund der dichten Bebauung und der großen Menschenmengen weder die erforderlichen Sicherheitsabstände von Personen freihalten können noch gewährleisten können, dass keine Personen von Querschlägern oder den Resten abgebrannter Raketen getroffen werden.

Nach den Erfahrungen der früheren Jahre ist zudem mit der Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper unter Verstoß gegen § 5 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) zu rechnen.

Schließlich ist nach den Erfahrungen früherer Jahre auch damit zu rechnen, dass in nicht geringer Zahl pyrotechnische Gegenstände gezielt gegen Personen – insbesondere Einsatzkräfte – gerichtet werden.

Dieses Verhalten verursacht erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Feiernden wie Einsatzkräften. Erheblich ist auch die Gefährdung der Funktionsfähigkeit staatlicher Organe in Gestalt von Polizei und Rettungsdiensten, die durch einen »Beschuss« ihrer Kräfte mit Feuerwerkskörpern unmittelbar in ihrer Einsatzfähigkeit und Aufgabenerledigung beeinträchtigt werden. Im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich daher zu dieser Verfügung entschlossen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem bezeichneten Bereich aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung mit sich führen bzw. verwenden wollen.

Das Verbot ist geeignet, um die beschriebenen Gefahren abzuwehren. Ein geeignetes milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht:

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern sind nicht erfolversprechend. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 sind die erforderlichen standardisierten und leicht verständlichen Informationen über die Sicherheitsabstände regelmäßig Gegenstand der entsprechenden Bedienungsanleitungen. Diese werden von den Betroffenen erst gar nicht zur Kenntnis genommen oder bewusst missachtet.

Bei Personen, die sich nicht zugelassene Feuerwerkskörper beschaffen, oder die Feuerwerkskörper gegen Personen richten, ist aufgrund der i.d.R. zumindest bedingt vorsätzlichen Bege-



**Fortsetzung von Seite 8**

hungsform anzunehmen, dass sie Gesundheitsgefahren für sich und andere billigend in Kauf nehmen.

Mittel des Strafrechts oder des Ordnungswidrigkeitenrechts sind nicht geeignet, die in der konkreten Situation zu befürchtenden Gesundheitschäden zu verhindern. Sie waren auch bislang schon grundsätzlich möglich, haben aber keine erkennbare Wirkung gehabt. Wesentliche Ursache dafür ist der Umstand, dass eine konkrete Zuordnung einzelner Feuerwerkskörper zu identifizierten Personen unter den Bedingungen der Silvesternacht mit Dunkelheit und hohen Personendichten weder für die Geschädigten noch für sonstige Zeugen oder die Einsatzkräfte möglich ist.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die den fraglichen Bereich zum Jahreswechsel mit Feuerwerkskörpern betreten wollen und damit auch an sog. Nichtstörer im Sinne des § 19 OBG, etwa wenn diese Personen den Bereich unter Mitführung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 nur passieren wollen und/oder für das Abbrennen ihrer zugelassenen Feuerwerkskörper – abweichend von den o. a. Annahmen – ausnahmsweise doch über eine Fläche verfügen, auf der sie die bestimmungsgemäße Verwendung gewährleisten können. Die Inanspruchnahme der Nichtstörer ist jedoch gem. § 19 OBG zulässig. Die Maßnahme dient der Abwehr der oben bezeichneten erheblichen Gefahr, nämlich dem Schutz von Leben und Gesundheit sowohl der Besucher als auch der eingesetzten Kräfte von Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten. Diese Gefahr ist auch gegenwärtig, da mit ihrem Eintritt bei ungehindertem Ablauf der Geschehnisse in aller nächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist.

Maßnahmen gegen Störer oder durch eigene Maßnahmen der Ordnungsbehörde sind nicht rechtzeitig möglich: Ist ein Feuerwerkskörper erst einmal missbräuchlich gezündet, so ist es i. d. R. zu spät für sichernde Maßnahmen zum Schutz der oben genannten Rechtsgüter. Die missbräuchliche Verwendung von Feuerwerkskörpern erfolgte in früheren Jahren zudem im Schutz der Dunkelheit und vielfach aus großen Personengruppen heraus, so dass die entsprechenden Störer nicht rechtzeitig vor dem Schadenseintritt erkannt werden können.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Mitführungs- und Abbrennverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Der Zeitraum des Mitführungs- und Verwendungsverbot wurde aufgrund der polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre bestimmt: Im Laufe der späteren Abendstunden steigt die Zahl der Personen an, die sich im Geltungsbereich des Verbotes auf öffentlichen Flächen aufhalten und den Jahreswechsel auf der Straße feiern möchten. Diese verbleiben dort in großer Zahl bis etwa ein Uhr. Nachfolgend sinken die Besucherzahlen zwar erheblich, es verbleiben aber immer noch viele Menschen bis in die frühen Morgenstunden auf den Straßen und Plätzen – teilweise abhängig von der Wetterlage. Diese Personen waren in vergangenen Jahren zu einem großen Anteil erheblich alkoholisiert.

Mit einem Beginn des Verbotes erst um 20:00 Uhr wird es den Bewohnerinnen und Bewohnern der fraglichen Bereiche zugleich ermöglicht, Gäste zu empfangen und mit ihnen auf privaten Flächen das mitgebrachte Feuerwerk abzubrennen. Andererseits werden sie auch nicht nennenswert darin eingeschränkt, Silvesterfeiern außerhalb der Verbotszone zu besuchen und dazu eigenes Feuerwerk mitzubringen.

Ein früheres Ende des Verbotes kommt nicht in Betracht, obwohl die Personenzahlen erfahrungsgemäß ab etwa ein Uhr sinken: Die verbleibenden Personen sind aufgrund ihrer Alkoholisierung wegen des damit abnehmenden Reaktionsvermögens zum einen stärker gefährdet, zum anderen erhöht die alkoholbedingte Enthemmung zugleich die Neigung zu einem bestimmungswidrigen Gebrauch von Feuerwerkskörpern.

Räumlich wurde der Geltungsbereich auf der Grundlage der Berichte von Polizei und Feuerwehr bestimmt. In früheren Jahren wurden dort jeweils mehrere Menschen durch pyrotechnische Gegenstände verletzt. Ausweislich der Berichte des jeweiligen Rettungs- bzw. Sanitätsdienstes im Erste-Hilfe-Bereich Burgplatz wurden allein dort zum Jahreswechsel 2014/2015 17 Personen wegen Verletzungen durch Feuerwerkskörper behandelt. Für Silvester 2015/2016 wurde die Zahl nicht gesondert erfasst, jedoch wird für jenes Jahr auf eine relativ hohe Zahl an Kopfplatzwunden, verursacht durch herabfallende Holzstangen von Feuerwerksraketen hingewiesen.

In dem umschriebenen Bereich können bereits aufgrund der örtlichen Verhältnisse in schmalen Gassen die sprengstoffrechtlichen Sicherheitsabstände kaum oder gar nicht eingehalten werden. So sind im fraglichen Bereich zahlreiche Straßen und Gassen weniger als 8 Meter breit.

Darüber hinaus ist dort an Silvester mit Personenzahlen und –dichten zu rechnen, die eine zulassungskonforme Verwendung von Feuerwerkskörpern unmöglich machen. Letzteres gilt auch für die größeren Freiflächen innerhalb des Bereiches wie etwa den Burgplatz, den Marktplatz, die Rheinuferpromenade und das Untere Rheinwerft. Diese würden zwar flächenmäßig u. U. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zulassen, sie werden aber speziell zum Jahreswechsel von einer Vielzahl von Personen aufgesucht, so dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 auch dort nicht ohne Gefahren für Verwender und Dritte abgebrannt werden kann. Angesichts der hohen Personenzahlen kommt die Herausnahme einzelner, zuletzt schwächer frequentierter Flächen wie etwa des Marktplatzes aus dem Geltungsbereich nicht in Betracht, weil Verdrängungseffekte aus den umliegenden gesperrten Bereichen sicher zu erwarten wären.

Das Verbot ist auch angemessen. Mit der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände unter Missachtung der Sicherheitsabstände wird die Grenze von der Belästigung zur Gefährdung von Menschen im Einwirkungsbereich der Gegenstände überschritten. Sie ist deshalb bereits unzulässig und stellt für die Adressaten keine neue Belastung dar.

Die Verbringung und Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper ist gem. § 5 Abs. 1 SprengG generell unzulässig, gleiches gilt für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen höherer Kategorien ohne die jeweils vorgeschriebene Erlaubnis.

Die zusätzliche Belastung durch diese Verfügung besteht darin, dass bereits das Mitführen an sich zugelassener Feuerwerkskörper in dem fraglichen Bereich untersagt wird, sowie das Abbrennen auf öffentlichen Flächen, die sich im Einzelfall doch als geeignet im Sinne des Sprengstoffrechts erweisen könnten. Der damit verbundene Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch als gering zu bewerten.

Festzuhalten ist zunächst, dass die Maßnahme auf Feuerwerkskörper der Kategorie 2 beschränkt ist, so dass die weniger problematischen Feuerwerkskörper der Kategorie 1 ohne weiteres mitgeführt und benutzt werden dürfen. Der Umgang und insbesondere das Verwenden von Feuerwerkskörpern der weiteren Kategorien sind nur besonders sachkundigen Personen gestattet und damit grundsätzlich verboten.

Soweit Feuerwerkskörper von anderen Orten im Stadtgebiet an andere Orte verbracht werden sollen, sind dazu aufgrund der beschränkten Größe und überwiegend nur für Fußgänger und Radfahrer passierbaren Verbotszone ggf. Umwege erforderlich, die fußläufig im Vergleich zu einem direkten Durchqueren der Verbotszone nur unwesentlich länger sind.

Den Belangen der Bewohner des Gebietes, die andernorts Feuerwerkskörper gerade der Kategorie 2 zünden möchten, wird durch die zeitliche Begrenzung Rechnung getragen, im Übrigen ist es ihnen zuzumuten, pyrotechnische Gegenstände ggf. an geeigneten Orten außerhalb der Verbotszone zu verwahren.

Personen, die über geeignete Abbrennflächen auf Privatgrundstücken verfügen, steht es frei, ihre Feuerwerkskörper schon vor Beginn des Verbotszeitraumes dorthin zu verbringen und dann dort zu verwenden.

Ob Flächen auf öffentlichen Verkehrsflächen bei hinreichender Größe geeignete Abbrennplätze für derartige Feuerwerkskörper sein können, kann hier offenbleiben: Sollten einzelne Feiernde derartige Flächen tatsächlich gezielt und planmäßig aufsuchen wollen, dann ist aufgrund des bestehenden Gemeindegebrauchs höchst ungewiss, ob gerade sie diese Flächen zum gewünschten Zeitpunkt überhaupt nutzen können. Sie müssen also ohnehin damit rechnen, dass es ihnen nicht möglich sein könnte, das Feuerwerk innerhalb des fraglichen Bereiches abzubrennen zu können.

Mittelbar könnte das Verbot auch Verkaufsstellen von Feuerwerkskörpern im Geltungsbereich beeinträchtigen, da potentielle Kunden etwa nach 20:00 Uhr gekaufte Feuerwerkskörper nicht mehr aus dem Geltungsbereich hinaus verbringen können. Zunächst betrifft das Verbot allerdings nur einen kleinen Teil von zwei Stunden der zulässigen Verkaufszeit (20:00 Uhr bis zum gesetzlichen Ladenschluss um 22:00 Uhr). Darüber hinaus sind gegenwärtig im Geltungsbereich des Verbots keine Betriebe ansässig, die den Verkauf von Feuerwerkskörpern zum Gegenstand haben. Etwa später neu hinzukommende Betriebe müssen sich auf die dann geltende Rechtslage – einschließlich dieses Verbots – einstellen, eine weitergehende Erhaltung möglicher Verkaufschancen ist angesichts der gefährdeten Rechtsgüter nicht geboten.

**Fortsetzung von Seite 9****Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der Gefährdung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse am Abtrennen von Feuerwerk im öffentlichen Bereich sowie am Transport von Feuerwerkskörpern in dem gesperrten Bereich muss dabei zurückstehen.

Das Interesse des Einzelnen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist in dieser Situation geringer zu gewichten.

**Zur Zwangsmittelandrohung**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Für Verstöße gegen das Mitführgebot wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Zweck oder sind unzulässig: Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung - den räumlichen Geltungsbereich von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 frei zu halten - ist die Festsetzung und ggf. Beitreibung eines Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig in der Silvesternacht Wirkung zu entfalten.

Eine der Wegnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit den mitgeführten Feuerwerkskörpern aus der Verbotszone zu entfernen, ist ebenfalls ungeeignet oder unzulässig, da die Befolgung dieser Aufforderung nur mit hohem Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte an einen einzelnen „Fall“ die Effektivität der behördlichen Aufgabenerledigung insgesamt gefährden würde.

Eine Sicherstellung mit anschließender Verwahrung anstelle der Vernichtung erscheint angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der entsprechenden Verwaltungsgebühren von mindestens 25 Euro (§ 15 Abs. 1 Ziff. 13, 14 der Verordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW) unverhältnismäßig und typischerweise auch nicht im Interesse des Schuldners. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Abholung dieser Feuerwerkskörper erst am nächsten Werktag möglich wäre, wenn ein bestimmungsgemäßer Einsatz für Endverbraucher erst wieder zum nächsten Jahreswechsel zulässig wäre. Vor einer etwaigen Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels ist ohnehin zu prüfen, ob dieses auch im konkreten Einzelfall verhältnismäßig ist, so dass atypische Sachverhalte auf dieser Ebene berücksichtigt werden können.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder

Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Sie wird auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <http://www.duesseldorf.de/ordnungsamt/feuerwerksverbot.html> veröffentlicht.

Düsseldorf, 5. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Dr. Stephan Keller  
Beigeordneter

**Bekanntmachung  
des Umlegungsausschusses**

Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf hat mit Beschluss vom 07.12.2016 gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Umlegungsplan, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, für das Umlegungsgebiet 106 aufgestellt. Der Umlegungsplan beinhaltet folgende Grundstücke:

**Alter Bestand**

<b>Gemarkung</b>	Pempelfort
<b>Flur</b>	6
<b>Flurstücke</b>	35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 444, 492, 533, 597, 598, 599, 600, 603 und 605

**Neuer Bestand**

<b>Gemarkung</b>	Pempelfort
<b>Flur</b>	6
<b>Flurstücke</b>	533, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624 und 625

Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zur Berichtigung des Grundbuches in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinckmannstraße 5, IV. Etage, Zimmer 4150, werktags (außer samstags), während der Geschäftszeit von 8:00 bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (0211 / 89-9 66 65), eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- den Umlegungsplan jeder einsehen kann, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 69 Abs. 2 BauGB),
- den Beteiligten ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt wird (§ 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Düsseldorf, den 17. Dezember 2016

Der Vorsitzende  
Dr. Wetterau

60 SECHZIG JAHRE DEUTSCHE OPER AM RHEIN

JUBILÄUMSANGEBOT

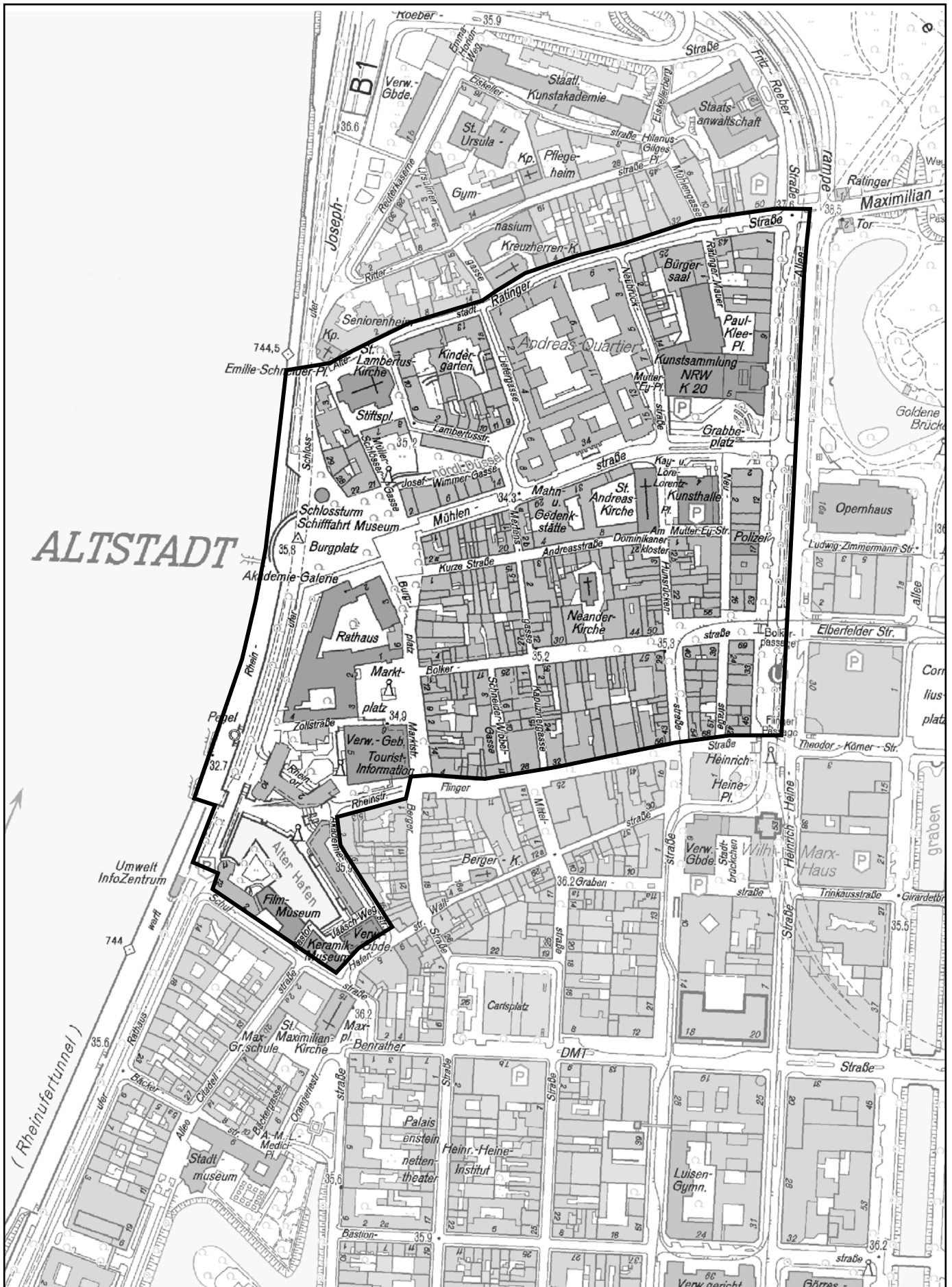
ENTDECKER ABO

BUCHEN SIE JETZT 4 X OPER & BALLETT MIT EXKLUSIVEN ZUGABEN!

operamrhein.de

DEUTSCHE OPER AM RHEIN DÜSSELDORF DUISBURG

# Anlage zur Allgemeinverfügung "Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie 2 in der Düsseldorfer Altstadt an Silvester 2016/2017": Geltungsbereich



# Jahresabschluss 2015 der Düsseldorf Marketing GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Düsseldorf Marketing GmbH hat am 22.11.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 146.858,39 EUR aus. Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Verrechnung des Jahresfehlbetrages mit dem bestehenden Gewinnvortrag. Nach Verrechnung beträgt der Bilanzgewinn der Gesellschaft 50.659,53 Euro.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft „Benrather Str. 9, 40213 Düsseldorf, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „RWI Rheinisch-Westfälische Industrie Treuhand GmbH“ hat am 11. August 2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht der **Düsseldorf Marketing GmbH**, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergän-

zenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der

wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

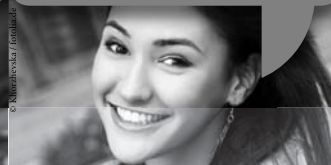


Landeshauptstadt  
Düsseldorf

Wir

suchen

Euch!



**Kontakt:** Jugendamt  
der Landeshauptstadt  
Düsseldorf

**Tel: 0211.89-96467**  
[www.duesseldorf.de/  
jugendamt](http://www.duesseldorf.de/jugendamt)

**GESUCHT: 20 Familien, offenherzig und tolerant.**

Kinder in Notlagen brauchen Sie, um vorübergehend bei Ihnen zu leben. **JETZT!**

**:DÜSSELDORF**